

Satzung des Fußballclubs Obergessenbach

Stand: Januar 2010

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins

Der Verein führt den Namen "Fußballclub Obergessenbach" (e. V.). Er hat seinen Sitz in Obergessenbach, Stadt Osterhofen und ist in das Vereinsregister eingetragen.

Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2

Verbandszugehörigkeit

Der Verein ist Mitglied des Bayerischen Landes - Sportverbandes e.V. und des Bayerischen Fußball - Verbandes e.V. und erkennt deren Satzungen an.

§ 3

Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die Förderung und Verbreitung des Sports, insbesondere des Fußballsports auf ausschließlich gemeinnütziger Grundlage.

Der Satzungszweck wird verwirklicht durch Förderung der sportlichen Übungen und Leistungen mit dem Ziele der körperlichen und sittlichen Ertüchtigung der Mitglieder, insbesondere der Jugend.

§ 4

Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Die Mitgliederversammlung kann eine jährliche pauschale Tätigkeitsvergütung für Vorstandsmitglieder sowie die Zahlung einer angemessenen Aufwandsentschädigung für geleistete Dienste von sonstigen Vereinsmitgliedern beschließen.

§ 5 Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern und Ehrenmitgliedern.
Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden.

Ordentliches Mitglied kann werden, wer das 18. Lebensjahr vollendet hat. Kinder und Jugendliche bedürfen der Zustimmung der Erziehungsberechtigten.

Mitglied kann werden, wer schriftlich oder mündlich beim Verein um Aufnahme nachsucht. Über die Aufnahme entscheidet der Vereinsausschuss.

Ein zurückgewiesenes Aufnahmegesuch kann nach Ablauf eines Jahres erneut gestellt werden.

Jedes Mitglied ist zur Zahlung des von der Mitgliederversammlung festgesetzten Beitrages verpflichtet. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

Der Verein ehrt seine Mitglieder gemäß einer Ehrenordnung.

Die Mitglieder sind bei satzungsgemäßen Maßnahmen des Vereins, wie Sportheim-, Sportplatzbau und ähnlichem, zur Arbeitsleistung heranzuziehen. Näheres regelt der Vereinsausschuss.

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, der jederzeit durch schriftliche Erklärung der Vorstandschaft gegenüber erfolgen kann. Bei einem Vereinsaustritt, der nicht zum Ende eines Geschäftsjahres geschieht, hat das Mitglied den Beitrag für das laufende Geschäftsjahr zu entrichten.

Ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

Die Mitgliedschaft endet durch Ausschluss, wenn das Mitglied

- Sitte und Anstand verletzt,
- das Ansehen und die Interessen des Vereins verletzt,
- in erheblicher Weise gegen den Vereinszweck verstößt,
- und seiner jährlichen Beitragspflicht trotz einmaliger schriftlicher oder mündlicher Mahnung nicht nachkommt.

Über den Ausschluss entscheidet mit 2/3 Mehrheit der Vereinsausschuss. Vorher ist der Betroffene zu hören oder ihm ist Gelegenheit zu geben, zu dem Vorwurf Stellung zu nehmen.

Das betroffene Mitglied kann gegen den Ausschließungsbeschluss zur nächsten Mitgliederversammlung schriftlich Beschwerde einlegen.

Die Mitgliederversammlung entscheidet dann über den Ausschluss mit einfacher Mehrheit endgültig.

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- der Vorstand
- der Vereinsausschuss
- die Mitgliederversammlung

§ 7 Vorstand

Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

- dem 1. Vorsitzenden
- dem stellvertretenden Vorsitzenden (2. Vorsitzender)
- dem Kassier
- dem Schriftführer

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. und 2. Vorsitzende, die, jeder für sich allein, zur Vertretung des Vereins berechtigt sind. Er vertritt den Verein gerichtlich sowie außergerichtlich und hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters (§ 26 BGB).

Der Vorstand wird für zwei Jahre mit einfacher Mehrheit von der Mitgliederversammlung gewählt. In den Vorstand dürfen nur ordentliche Mitglieder des Vereins gewählt werden. Der 1. und 2. Vorsitzende sowie der Kassier sind durch schriftliche Wahl zu bestimmen.

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf der Amtsperiode aus, so ist von der Mitgliederversammlung unverzüglich ein neues Vorstandsmitglied aus den Reihen der Mitglieder bis zum Ende der Wahlperiode hinzu zu wählen.

Der Vorstand i. S. des § 26 BGB führt die laufenden Vereinsgeschäfte.

Er ist beschlussfähig, wenn er vom 1. Vorsitzenden, im Vertretungsfall vom 2. Vorsitzenden, ordnungsgemäß einberufen wird und mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden bzw. des Sitzungsleiters den Ausschlag.

Er darf Geschäfte bis zum Betrag von € 2000,- im Einzelfall ausführen. Alle übrigen Geschäfte bedürfen der Zustimmung des Vereinsausschusses.

Der Vorstand ist an die Beschlüsse des Vereinsausschusses und der Mitgliederversammlung gebunden.

§ 8 Vereinsausschuss

Dem Vereinsausschuss gehören an:

- der Vorstand gemäß §7 dieser Satzung
- 4 Beiräte
- der Jugendleiter
- die Spielführer der Herrenmannschaften

Aufgabe des Vereinsausschusses ist es insbesondere, die Vorstandschaft zu unterstützen und zu beraten, sowie auf eine satzungsgetreue Führung der Vereinsgeschäfte zu achten.

Der Vereinsausschuss kann seinen Mitgliedern bestimmte Aufgaben zuweisen.

Der Vereinsausschuss wird vom Vorstand einberufen.

Er tritt mindestens zweimal im Jahr zusammen.

Der Vereinsausschuss ist beschlussfähig, wenn er vom Vorstand ordnungsgemäß einberufen und mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden bzw. des Sitzungsleiters den Ausschlag.

Über die Sitzung des Vereinsausschusses ist eine Niederschrift aufzunehmen und von allen anwesenden Vereinsausschussmitgliedern zu unterzeichnen.

§ 9 Mitgliederversammlung

Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Kalenderjahr statt.

Wahlberechtigt und wählbar sind alle Mitglieder, die am Tage der Versammlung das 18. Lebensjahr vollendet haben.

Die Mitgliederversammlung als höchstes beschlussfassendes Organ des Vereins beschließt grundsätzlich über

- die Annahme und Änderung der Satzung
- Wahl und Abberufung von Vorstandsmitgliedern, der Beiräte sowie der Kassenprüfer
- Entgegennahme der Berichte des Vorstandes und Vereinsausschusses und deren Entlastung
- Beitragsfestsetzungen
- Beschlussfassung über den Einspruch gegen Entscheidungen des Vorstandes/Vereinsausschusses bei abgelehnten Aufnahmeanträgen und Mitgliederausschlüssen

Die Mitgliederversammlung bestimmt jeweils für ein Jahr einen zweiköpfigen Prüfungsausschuss, der die Kassenprüfung übernimmt und der Versammlung Bericht erstattet.

Die Einberufung zu allen Mitgliederversammlungen hat der Vorstand durch Bekanntmachung in der Tageszeitung „Osterhofener Zeitung“ (gehört zur „Neue

Presse Verlags-GmbH“ in Passau) mit einer Frist von einer Woche unter Bekanntgabe der Tagesordnung zu veranlassen.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit, soweit die Satzung oder das Gesetz nicht anderes bestimmen.

Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Diese ist vom Versammlungsleiter und einem Mitglied des Vereinsausschusses zu unterzeichnen.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auf Verlangen von 1/3 aller Mitglieder oder auf Beschluss des Vereinsausschusses einzuberufen.

§ 10 Bildung von Abteilungen

Für die im Verein betriebenen Sportarten können Abteilungen mit Genehmigung des Vereinsausschusses gebildet werden. Den Abteilungen steht nach Maßgabe der Beschlüsse des Vereinsausschusses das Recht zu, in ihrem eigenen sportlichen Bereich tätig zu sein.

Die Abteilungen können kein eigenes Vermögen bilden.

§ 11 Satzungsänderungen

Anträge auf Satzungsänderungen müssen spätestens 4 Wochen vor der Mitgliederversammlung beim 1. Vorsitzenden eingehen.

Bei einer Satzungsänderung ist eine Zweidrittelmehrheit der Anwesenden erforderlich.

§ 12 Auflösung des Vereins mit Anfallsberechtigung

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. In dieser Versammlung müssen 2/3 der gesamten Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, anwesend sein. Zur Beschlussfassung ist eine 3/4 Stimmenmehrheit notwendig.

Kommt eine Beschlussfassung nicht zustande, so ist innerhalb von vier Wochen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Auch dieser Beschluss bedarf der 3/4 Stimmenmehrheit der Anwesenden.

In der gleichen Versammlung haben die Mitglieder die Liquidatoren zu bestellen, die die anfallenden Geschäfte abwickeln.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Osterhofen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat. Die Stadt Osterhofen ist gehalten, die Mittel möglichst für Obergessenbach zu verwenden.

**§ 13
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 22.01.2010 in Kraft.

Obergessenbach, den 23.1.2010

Der Vorstand gemäß §7:

1. Vorsitzender:

2. Vorsitzender:

Kassier:

Schriftführer: